Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fördergrundsätze für Zuwendungen zu profilbildender und strukturbildender Musikschulaktivitäten im Schuljahr 2027/2028 (Fördergrundsätze Musikschulprojekte)

Ausschreibungstext 2026
Stand: September 2026

1. Hintergrund und Ziele

Zur Qualitätsentwicklung der anerkannten Musikschulen in Nordrhein-Westfalen fördert das Land Nordrhein-Westfalen nach § 44f KulturGB modellhafte und profilbildende Projekte, die über die zum Antragszeitpunkt übliche Musikschularbeit hinausreichen und zur Entwicklung der beantragenden Musikschule, auch mit Vorbildcharakter für andere Musikschulen, beitragen. Die Projekte müssen Kunst und Kultur sowie die musikpädagogische Arbeit in den Mittelpunkt stellen.

Ziel ist es, zur Stärkung der Musikschullandschaft in Nordrhein-Westfalen profilbildende und modellhafte Projekte und Programme an denjenigen Musikschulen zu fördern, die grundsätzliche Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien erfüllen.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV-LHO)

- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Fördergegenstand sind Projekte von Musikschulen, die über die übliche Musikschularbeit, zumindest im teilregionalen Kontext, hinausreichen. „Profilbildend" sind Projekte, die über eine Anschubfinanzierung des Landes hinaus das Profil der Musikschule musikalisch oder musikpädagogisch weiter entwickeln sollen. Zur inhaltlichen Steuerung, Begleitung und Bündelung kann die oberste Landesbehörde für Kultur ein oder mehrere Jahresthemen erlassen.

4. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte erfolgt im landesweiten Vergleich durch eine spezielle Fachjury aus den Bereichen Instrumental-, Gesangs- und Tanzpädagogik und Interkultur/Diversität. Sie bewertet die eingegangenen Anträge in nichtöffentlicher Sitzung. Auch die Angemessenheit der vorgelegten Kosten- und Finanzierungspläne wird mit einbezogen. Die Compliance-Regelung des § 28 KulturGB NRW wird beachtet. Die Jury kann ihre Bewertung von zusätzlich zu erbringenden Informationen abhängig machen oder Nachbesserungen über die Bezirksregierung verlangen. Die Jury priorisiert die förderwürdigen Projekte. Um die Breite des Musikschulwesens über die geförderten Projekte zu verfolgen, sollen

Projekte aus den Großstädten und dem kreisangehörigen Raum, aus unterschiedlichen Musikschulgrößen und aus den fünf Regierungsbezirken stammen.

Die vorgelegten Projektanträge werden nach folgenden Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft:

- künstlerisch-pädagogische Kraft und Ansprüche sowie
- die Passgenauigkeit der gewählten Instrumente auf die Zielgruppe
- auch der Modellcharakter des Projekts
- Bedeutung für die Profilbildung der Musikschule und für die kommunale Bildungslandschaft
- Nachhaltigkeit im Sinne einer Fortführung ohne weitere Landesförderung; weitere Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung
- Schaffung neuer Kooperationen der Musikschule, auch mit lokalen Amateur-musikstrukturen
- interkulturelle, diversitätsorientierte, gendergerechte oder, inklusive oder die Demokratie stärkende Ansätze.

Die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend.
Digital oder hybrid durchgeführte Projekte sind möglich. Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryempfehlungen.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Musikschulen unabhängig von ihrer Rechtsform, die ihren Sitz und wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben und die, die in § 44 Absatz 2 KulturGB genannten Voraussetzungen erfüllen.

6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben:

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die für das Projekt anfallenden Personal- und Sachausgaben. Ausgaben für Baumaßnahmen sind nicht förderfähig. Ausgaben für Investitionsmaßnahmen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen förderfähig. Fiktive Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement sind nach der Richtlinie "Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen" und der „Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft“ (Nummer 5.1) förderfähig.

Der Förderzeitraum liegt grundsätzlich innerhalb eines Kalender- oder Musikschuljahres. Sofern für den Projektablauf erforderlich, kann ein längerer Durchführungszeitraum als für ein Kalender-/Musikschuljahr beantragt werden; die Abweichung ist im Antrag zu begründen**.**

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan geht ein Eigenanteil der Antragstellenden von mindestens 20% der grundsätzlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben hervor.

Eine Ko-Finanzierung mit anderen - auch öffentlichen - Förderungen ist wünschenswert.

7. Antragsverfahren

Antragsfrist ist der 15. Dezember für Maßnahmen ab dem 1. Mai des Folgejahres.

Anträge sind zulässig, wenn die beantragte Landesförderung für das Projekt bei

kommunalen Musikschulen pro Jahr mindestens 5.000 € und bei Musikschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit mindestens 2.000 € beträgt.
Die maximale Landesförderung beträgt in der Regel pro Kalenderjahr 20.000 Euro.

Die Anträge sind über das Portal kultur.web.nrw.de über die Programmmaske "Musikschulprojekte" einzureichen.
Es sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung beizufügen, die auch direkt klickbare Verlinkungen zu Beispielen für die musikalische Arbeit enthält. Die Projektbeschreibung muss klare und messbare Ziele der Maßnahme sowie geeignete Messkriterien zur Zielerreichung enthalten.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Betriebssitz hat.

Das Projekt darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.